



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



EUROPÄISCHE UNION

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinien über die Förderung der Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung des Programms „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“ vom 10. Juni 2011 (BAnz. 91, S. 2153)

1. Zuwendungszweck

Zur Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) muss die Sicherung ihres zukünftigen Fachkräftebedarfs unterstützt werden. Mit Hilfe dieses Programms sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft die erforderliche Beratungsleistung an ausbildungswillige Unternehmen in Form der Durchführung von Bewerbungsgesprächen und der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erbringen. Ziel des Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist es, eine passgenaue Beratungs- und Vermittlungsleistung für KMU (weniger als 250 Beschäftigte, bis 50 Mio. € Umsatz p.a.) insbesondere im Handwerks- und Dienstleistungsbereich sicherzustellen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen von Angestellten der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer Organisationen der Wirtschaft, die KMU im Hinblick auf eine passgenaue Auswahl Auszubildender erteilt werden. Gefördert werden auch Auswahlgespräche der Angestellten der Kammern sowie anderer Organisationen der Wirtschaft mit potentiellen Auszubildenden und die damit notwendig zusammenhängenden Arbeiten wie beispielsweise Recherchen, Prüfung der Bewerbungsunterlagen.

3. Berechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1. Antragsberechtigung

3.1.1 Antragsberechtigt sind Kammerorganisationen, insbesondere

- die Handwerkskammern,
- die Industrie- und Handelskammern und
- die Kammern der Freien Berufe.

3.1.2 Des Weiteren sind antragsberechtigt juristische Personen des Privatrechts, die gemeinnützig tätig sind und deren Zweck unter anderem auf die Vermittlung von Auszubildenden in ein duales Ausbildungsverhältnis ausgerichtet ist, insbesondere die Bildungswerke der Wirtschaft, die von Verbänden getragen werden und der dualen Ausbildung verpflichtet sind. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Die Beratungs-/ Vermittlungstätigkeit ist auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen (Satzung, Gesellschaftsvertrag) nachzuweisen, gegebenenfalls anhand der tatsächlichen Geschäftsführung.

3.2. Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass keine JOBSTARTER- bzw. STARegio-Projekte bzw. Projekte über Bundes- oder Landesprogramme in Anspruch genommen werden, die ein nach diesen Förderrichtlinien vergleichbares Ziel verfolgen. Sofern bereits die Förderung von Projekten im Sinne dieser Förderrichtlinien erfolgt, muss der eingereichte Projektantrag eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten.

3.2.2 Soweit Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot). Neben der geförderten Beratung dürfen die Beraterinnen und Berater nicht in Bereichen tätig werden, aus denen sich Interessenkonflikte zu der geförderten Beratung ergeben.

3.2.3 Jedem Antrag auf Zuwendung sind Nachweise der Qualifikation und Kenntnisse des vorgesehenen Projektpersonals beizufügen.

3.3. Art der Zuwendung

3.3.1 Das BMWi gewährt aus dem Einzelplan 09 des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

3.3.2 Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

3.3.3 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

3.4. Zeitraum der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 gewährt.

3.5. Umfang und Höhe der Zuwendung

3.5.1 Der Projektantragsteller hat eine Eigenbeteiligung zu erbringen, die mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben beträgt.

3.5.2 Förderfähig sind grundsätzlich die zur bedarfsgerechten Durchführung notwendigen projektbezogenen zusätzlichen Personalausgaben und eine Sachausgabenpauschale in

Höhe von 7,7 Prozent der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1. Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013 (CCI: 2007DE05UP001), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in der Fassung vom 27. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung(EG) Nr. 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

5. Auszahlung der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird nach Erbringung der geforderten Nachweise auf der Grundlage tatsächlich verausgabter Mittel (Erstattungsprinzip) gem. Zahlungsplan ausgezahlt.
- 5.2. Die Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Nachweispflichten und Berichterstattung

Nach Abschluss des Projekts ist ein Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen. Darüber hinaus ist die Berichterstattung gemäß dem Zuwendungsbescheid notwendig. Die Nachweis- und Berichtspflichten sind im Zuwendungsbescheid festgeschrieben. In den jeweiligen Zwischennachweisen sind nachprüfbare Angaben über die vermittelten Lehrstellenbewerberinnen und -bewerber zu erstellen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Bundeshaushalts und des ESF zu den Beratungskosten im Sinne dieser Richtlinien sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, von Erstantragstellern bis zum 31. März in diesem Haushaltsjahr, beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Mohrenstr. 20/21 in 10117 Berlin einzureichen, der diese an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterleitet.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn. Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungs- und -Prüfbehörde sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes bzw. deren Beauftragte und die zwischengeschalteten Stellen prüfberechtigt.

Die Belege sind bis 31. Dezember 2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligung erfolgt als Sammelbewilligung jeweils für ein Haushaltsjahr an den ZDH. Der ZDH leitet den jeweiligen Zuwendungsanteil den Kammern und anderen Organisationen der Wirtschaft weiter. Weitere Einzelheiten werden im Bescheid geregelt.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Zuschussantrag bezeichnet.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen zur Durchführung des Programms „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“ vom 06. September 2010 (BAnz. S. 3131) außer Kraft.

Diese Richtlinien treten spätestens am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Ulrich Schönleiter